

Die SANDDORF-STIFTUNG versteht sich sowohl als fördernde Stiftung als auch als operativ tätige Stiftung, die ihre Ziele durch Projekte und Initiativen Dritter sowie durch Eigenprogramme verfolgt.

Als unabhängige Stiftung behält sich die SANDDORF-STIFTUNG vor, im eigenen und freien Ermessen über eingehende Anträge zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Eine Förderung kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

Die SANDDORF-STIFTUNG fördert externe Projekte nur in Themenbereichen, die von der Satzung abgedeckt sind und den jeweils intern gesetzten Schwerpunkten entsprechen (siehe dazu weitere Informationen bei der Beschreibung der drei Stiftungsbereiche 'Gesundheit', 'Völkerverständigung' und 'Wohlfahrt'). Als Projekte werden auch personenbezogene Förderungen wie z.B. Stipendien für Schüler und Studenten gesehen. Stipendiaten sind für eine etwaige Versteuerung grundsätzlich selbst verantwortlich.

In den Stiftungsbereichen 'Gesundheit' und 'Völkerverständigung' kann die Stiftung sowohl fördernd als auch operativ tätig werden. Im Stiftungsbereich 'Wohlfahrt' sollen gemeinnützige Einrichtungen mit regionalem Schwerpunkt (in und um Regensburg) unterstützt werden. Hierbei ist eine Projektförderung oder auch eine rein institutionelle Förderung möglich.

Für Förderanträge ist immer der standardisierte Förderantrag auszufüllen und an die Geschäftsführung der SANDDORF-STIFTUNG zu senden. Der Förderantrag steht als Download zur Verfügung. Förderanträge sind grundsätzlich mindestens drei Monate vor dem geplanten Projektstart einzureichen. Anträge die zu spät eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Darstellung des Prozessablaufs für **externe Projektförderungen**:

- Förderanträge für die entsprechenden Stiftungsbereiche können von Externen an die SANDDORF-STIFTUNG gestellt werden, ebenso können die Organe der Stiftung nach ausgewählten Projekten suchen und mögliche Projekte vorschlagen.
- Abgabe eines Förderantrags postalisch oder per Mail auf Grundlage des vorgegebenen Antragsformulars, zu finden auf der Webseite der SANDDORF-STIFTUNG. Der Antrag muss mindestens drei Monate vor dem geplanten Projektstart eingehen.
- Prüfung und ggf. Bewilligung von Förderanträgen durch entsprechende Gremien der SANDDORF-STIFTUNG.
- Bewilligungsschreiben mit Förderbedingungen an den Antragsteller durch die Geschäftsführung mit Angabe des Bewilligungszeitraums.
- Auszahlung von bewilligten Geldern nur nach schriftlichem Mittelabruf (formlos) und nur innerhalb des Bewilligungszeitraums.
- Projektabschlussbericht: Ein Projektabschluss ist spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums unter Verwendung der entsprechenden Formulare und unter Angabe des Projekttitels zu erstellen und enthält inhaltliche sowie finanzielle Verwendungsnachweise für die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Mittel (Abschlussbericht mit wesentlichen Informationen zu Ablauf und Ergebnissen des Projekts sowie prüffähigen Verwendungsnachweisen mit chronologisch sortierten Beleglisten). Mit dem Abschlussbericht sind alle Mittel, die abgerufen, aber nicht verbraucht wurden, an die Stiftung zurück zu überweisen. Bei Projektförderungen mit Erstattung von Leistungen sind ggf. Originalbelege zur Abrechnung erforderlich.

Die SANDDORF-STIFTUNG ist als gemeinnützige Einrichtung verpflichtet, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der von ihr bewilligten Mittel sicherzustellen.

- Die Verwendung der von der Stiftung bewilligten Mittel im Rahmen einer Projektförderung ist immer zweckgebunden.
- Nebenkosten oder Overheads dürfen max. in Höhe von 10% der Grundkosten in die Projektsumme eingerechnet werden.
- Bei der Wahl des Reiseweges und -mittels muss stets die wirtschaftlichste Möglichkeit gewählt werden (PKW-Fahrten gemäß steuerlicher Fahrtkostenpauschale, Mietwagen max. mittlere Kategorie, Bahnkosten II. Klasse, Flüge Economy). Die sonstigen Reisekosten wie Übernachtung (Unterkünfte max. mittlere Kategorie) und Verpflegung (Orientierung an gesetzlichen Pauschbeträgen) sollen sich im üblichen Rahmen bewegen.
- Die SANDDORF-STIFTUNG behält sich vor, Verwendungsnachweise durch Einsicht in Bücher und sonstige Unterlagen zu prüfen. Die Unterlagen sind, sofern sie nicht im Original eingereicht wurden, vom Bewilligungsempfänger für eventuelle Nachprüfungen wie wichtige Geschäftspapiere zehn Jahre nach Projektende aufzubewahren.
- Der Projektpartner/Bewilligungsempfänger ist für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einschließlich des Datenschutzes verantwortlich.
- Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Projektpartner/Bewilligungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

Die SANDDORF-STIFTUNG möchte die von ihr unterstützten Vorhaben und die Ergebnisse bekannt machen; deshalb sollen die Möglichkeiten der Information über Presse, Rundfunk, Fernsehen und digitaler Medien genutzt und auf die Unterstützung durch die SANDDORF-STIFTUNG angemessen hingewiesen werden, u.a. durch Verwendung des Stiftungs-Logos. Der Stiftung sind unaufgefordert entsprechende Dokumente weiterzuleiten. Die Stiftung selbst hat das Recht, Informationen über die geförderten Projekte zu veröffentlichen. Die SANDDORF-STIFTUNG kann die vom Bewilligungsempfänger erarbeiteten Ergebnisse und Berichte auch ohne dessen Zustimmung Dritten zur Kenntnis geben bzw. die Ergebnisse und Berichte aus den von der SANDDORF-STIFTUNG geförderten Vorhaben unter Angabe der Autoren veröffentlichen. Für die Bewilligungsempfänger entsteht dadurch kein Entgeltanspruch.

Die Stiftung hat das Recht projektrelevante Personendaten im Rahmen der Stiftungsarbeit zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Für nähere Erläuterungen des Datenschutzes der SANDDORF-STIFTUNG, einschließlich Widerspruchsrecht, siehe Datenschutzhinweise auf der Webseite der Stiftung (www.sanddorf-stiftung.de).

Die Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und Rückforderung von gezahlten Geldern vor, wenn Förderrichtlinien und/oder -bedingungen nicht eingehalten werden.

Die SANDDORF-STIFTUNG behält sich vor, die Förderrichtlinien zu verändern.